

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisverwaltung Euskirchen



Auf Antrag der Firma Juwi GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Energie-Allee 1, 55286 Wörstadt, wird hiermit die Entscheidung vom 09.03.2026 über den Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16b Abs. 7 S. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Tenor

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 23.01.2025 zur Errichtung und zum Betrieb von 3 genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie des Typs Vestas V150 - 5.6 (Az. 10002/2019) auf nachfolgenden Grundstücken in Hellenthal, wird mit Änderungsgenehmigung vom 09.03.2026 in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb wie nachfolgend ersichtlich geändert und/oder ergänzt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 04	Hellenthal	74	56
WEA 07	Hellenthal	74	56
WEA 10	Hellenthal	74	7

Mit Änderungsgenehmigung vom 09.03.2026 (Az. 10235/2025) wurden gemäß § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG der Anlagentyp der 3 WEA vom Typ Vestas V150 - 5.6 auf den Typ Vestas V150 - 6.0 mit einer Nabhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 6.000 kW geändert.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16b Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Abs. 6 sowie § 19 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Die Genehmigung ist mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf, zur Standsicherheit und zur Gefahrenabwehr sowie zum zivilen Luftverkehr, zu militärischen Belangen sowie zum Brandschutz.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, AegidiiKirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der Beantragung durch die Vorhabenträgerin gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV). Der § 10 Abs. 8 S. 2 bis 3 BImSchG gilt entsprechend.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung ist nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen in der Zeit vom

24.04.2026 bis einschließlich 09.05.2026

auf der Internetseite des Kreises Euskirchen unter Bekanntmachungen (<https://www.kreis-euskirchen.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) einsehbar. Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Diese kann schriftlich oder elektronisch bei der folgenden Stelle angefordert werden:

Kreisverwaltung Euskirchen, Herr Zager, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, julian.zager@kreis-euskirchen.de, Tel: 02251/15-909.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid und seine Begründung nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannten Stelle angefordert werden können.

Gleichzeitig werden die Bekanntmachung sowie der Änderungsgenehmigungsbescheid über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gegeben.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO) gegen den Genehmigungsbescheid nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu stellen.

Euskirchen, 22.04.2026
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Zager